

Regeln zur Nominierung

Diese Regeln zur Nominierung enthalten ergänzende Regelungen zu den AGBSD. Änderungen dieser Regeln sind daher in Übereinstimmung mit den §§ 25, 26 und 27 der AGBSD möglich.

Soweit Begriffe verwendet werden, die in diesem Annex II nicht gesondert definiert sind, haben diese dieselbe Bedeutung wie in § 1 der AGBSD definiert.

Artikel 1 Nominierung

Der Speicherkunde nominiert gegenüber EGD oder einem von EGD eingesetzten Dienstleister die Erdgasmengen, die der Speicherkunde am Ein-/Auspeicherpunkt ein- bzw. ausspeichern möchte. Die Nominierung hat täglich stundengenau und in kWh zu erfolgen. Jede Bezugnahme in diesem Annex II auf eine bestimmte Uhrzeit eines Tages (wie z.B. ‚8:00 Uhr‘) ist die europäische Ortszeit (LET). LET berücksichtigt die Zeitumstellung, was außerhalb der Sommerzeit UTC + 1 und während der Sommerzeit UTC + 2 entspricht. Die Sommerzeit beginnt um 01:00 Uhr UTC am letzten Sonntag im März und endet um 01:00 Uhr UTC am letzten Sonntag im Oktober, und UTC ist die Koordinierte Universalzeit (*Universal Time Coordinated*) gemäß ISO 8601: 1988 (E).

(1.1) Verfügbarkeits-Report

1. EGD oder ihr Dienstleister wird dem Speicherkunden bis 8:00 Uhr des der Lieferung vorangehenden Tages (“T -1”) den Verfügbarkeits-Report übersenden. Der Tag der Lieferung wird als “Tag T” bezeichnet. Dieser Verfügbarkeits-Report wird beinhalten:
 - a) Das Arbeitsgas in kWh um 6:00 morgens am Tag T -1;
 - b) eine Prognose der Einspeicherleistung, die am Tag T erzielbar ist;
 - c) eine Prognose der Ausspeicherleistung, die am Tag T erzielbar ist; und
 - d) die verfügbare maximale Arbeitsgaskapazität in kWh am Tag T.
2. EGD oder ihr Dienstleister können am Tag T -1 im Voraus geschätzte Verfügbarkeits-Reporte für Tage nach Tag T (“T +x”) übersenden. Falls der Speicherkunde für ein bestimmtes Datum T +x am entsprechenden Tag T-1 keine

Aktualisierung des entsprechenden Verfügbarkeits-Reports erhält, so ist der letzte (geschätzte) Verfügbarkeits-Report endgültig.

(1.2) Inhalt der Nominierung

1. Die Nominierung des Speicherkunden soll Folgendes beinhalten:
 - die Vertragsnummer des vom Speicherkunden geschlossenen Speichervertrages,
 - den Ein- bzw. Ausspeicherpunkt,
 - den (die) Tag(e) und Stunde(n), für den/die die Nominierung gilt,
 - die Menge in kWh für jede Stunde des Tages unter Angabe, ob für die betreffende Stunde Einspeicherung oder Ausspeicherung verlangt wird (unter Verwendung eines vereinbarten Zeichenschlüssels oder einer Alternative),
 - für jede stündliche Menge die (verschlüsselte) Namensangabe des liefernden oder belieferten Nutzers (einschließlich des Speicherkunden) im Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers.
2. Der Speicherkunde ist verantwortlich für die erforderlichen (Transport-) Nominierungen gegenüber dem Netzbetreiber und hat diese wie in § 5 (6) der AGBSD beschrieben vorzunehmen.
3. Die Nominierungen des Speicherkunden gegenüber dem Netzbetreiber für jede einzelne Stunde haben den Nominierungen des Speicherkunden gegenüber EGD für die betreffende Stunde zu entsprechen.

Das in § 5 (7), (8) und (10) der AGBSD beschriebene Abgleichsverfahren findet Anwendung:

- a. Nach Erhalt einer Nominierung wird sich EGD mit dem Netzbetreiber in Verbindung setzen, um festzustellen, ob die Nominierung mit der vom Speicherkunden beim Netzbetreiber getätigten entsprechenden (Transport-) Nominierung übereinstimmt (erstes Abgleichsverfahren). Ergibt das erste Abgleichsverfahren, dass sich die Nominierungen beim Netzbetreiber und bei EGD für die jeweilige Stunde nicht entsprechen (*Nicht-Übereinstimmung*), hat EGD den Speicherkunden hierüber unverzüglich, spätestens bis **14:00 Uhr am Tag T -1** zu informieren.
- b. Nach Erhalt dieser Information über die Nicht-Übereinstimmung ist der Speicherkunde berechtigt, eine Renominierung zu tätigen, um die Nicht-Übereinstimmung zu beseitigen. Erfolgt eine rechtzeitige Renominierung **bis 15:00 Uhr am Tag T -1**, ist das Abgleichsverfahren gemäß vorstehender lit. a erneut durchzuführen (zweites Abgleichsverfahren). Erfolgt keine rechtzeitige

Renominierung (entweder nach Durchführung des ersten oder des zweiten Abgleichsverfahrens) **bis 16:00 Uhr am Tag T -1**, die die Nicht-Übereinstimmung beseitigt, gilt die „Niedriger-als-Regel“; d.h. EGD ist berechtigt, die ihr gegenüber getätigte ursprüngliche Nominierung an die betreffende Nominierung des Speicherkunden beim Netzbetreiber anzupassen. Umfasst hingegen die Nominierung beim Netzbetreiber größere Mengen als die gegenüber EGD getätigte Nominierung, erfolgt keine Anpassung der ursprünglichen Nominierung durch EGD. EGD wird den Speicherkunden entsprechend informieren.

(1.3) Vorläufige Nominierung zwei Tage im Voraus

Um EGD eine Indikation im Hinblick auf den Energieverbrauch zu geben:

1. Bis 19:00 Uhr nachmittags am Tag T -2 hat der Speicherkunde gegenüber EGD einen vorläufigen Wert für das Erdgas, das der Speicherkunde am Tag T ein- bzw. ausspeichern möchte, zu nominieren („**Vorläufige Nominierung**“). Die vorläufige Nominierung hat die in Absatz (1.2) 1. genannten Informationen zu enthalten.
2. EGD hat die Vorläufige Nominierung gegenüber dem Speicherkunden so schnell wie möglich zu bestätigen. EGD hat das Recht, die Vorläufige Nominierung unter den in Artikel 2 bestimmten Voraussetzungen zurückzuweisen und zu kürzen.
3. Falls EGD vom Speicherkunden keine Vorläufige Nominierung erhält, gilt die nominierte Menge für den entsprechenden Tag als “Null” (0).

(1.4) Day-ahead-Nominierung (tägliche Nominierung)

1. Bis 13:00 Uhr am Tag T -1 kann der Speicherkunde seine Vorläufige Nominierung bestätigen oder ändern und gegenüber EGD den Wert für die Menge Erdgas, die er am Tag T ein- bzw. ausspeichern möchte, nominieren (“**Day-ahead-Nominierung**”). Die Day-ahead-Nominierung hat die in Absatz (1.2) 1. genannten Informationen zu enthalten. Für den Fall, dass die Day-ahead-Nominierung die betreffende Vorläufige Nominierung ändert, ersetzt die Day-ahead-Nominierung die Vorläufige Nominierung, sofern es sich nicht um eine Unzulässige Nominierung handelt. Falls die Day-ahead-Nominierung eine Unzulässige Nominierung ist, gilt nachfolgende Ziff. 2 entsprechend.
2. Ist keine Day-ahead-Nominierung bis 13:00 Uhr am Tag T -1 erfolgt, gilt Folgendes:
 - a) Wurde eine wirksame Vorläufige Nominierung am Tag T -2 getätigt, gilt diese Vorläufige Nominierung als bestätigt.
 - b) Wurde eine Unzulässige Vorläufige Nominierung am Tag T -2 getätigt, gilt die für den entsprechenden Tag nominierte Menge als “Null” (0).

3. EGD hat die Day-ahead Nominierung gegenüber dem Speicherkunden so schnell wie möglich und nicht später als 13:30 Uhr zu bestätigen.
4. EGD hat das Recht, die Day-ahead-Nominierung unter den in Artikel 2 bestimmten Voraussetzungen zurückzuweisen und zu kürzen.

(1.5) Intra-Day-Nominierung

1. In Übereinstimmung mit den in Artikel 11.3 der Anlage I bestimmten Voraussetzungen kann der Speicherkunde gegenüber EGD einen Wert für die Menge Erdgas, die der Speicherkunde in der Stunde „H“ ein- bzw. ausspeichern möchte, nominieren („**Intra-Day-Nominierung**“). Die Intra-Day-Nominierung hat die in Absatz (1.2) 1. genannten Informationen zu enthalten (einschließlich der erneuten Nennung der Daten für Stunden, die bereits verstrichen sind, und für die verbleibenden Stunden des Tages T).
2. EGD hat die Intra-Day-Nominierung so schnell wie möglich zu bestätigen und nicht später als dreißig (30 Minuten) nach Erhalt der vom Speicherkunden übermittelten Intra-Day-Nominierung.
3. Die Intra-Tag-Nominierung ersetzt die betreffende Day-ahead-Nominierung.
4. EGD hat das Recht, die Intra-Day-Nominierung unter den in Artikel 2 bestimmten Voraussetzungen zurückzuweisen und zu kürzen.
5. Auf die Intra-Day-Nominierung finden die Vorschriften über den Abgleich gemäß Absatz (1.2) 3. Satz 2 ff. keine Anwendung mit Ausnahme der „Niedriger-als-Regel“ in (1.2) 3.b. Satz 3 und 4, die entsprechende Anwendung findet.

Artikel 2 Zurückweisung und Kürzung von Nominierungen

- (1) Der Speicherkunde ist berechtigt, die Erdgasmengen, welche er in den Speicher ein- bzw. aus dem Speicher ausspeichern möchte, innerhalb der im Verfügbarkeits-Report ausgewiesenen Grenzen (und jedem Fall im Rahmen seiner Speicherkapazitäten) und in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen gegenüber EGD zu nominieren.
- (2) Überschreitet die Nominierung eines Speicherkunden für irgendeine Stunde die Summe der von dem betreffenden Speicherkunden für Ein- bzw. Ausspeicherung gebuchten festen und unterbrechbaren Kapazität, ist EGD berechtigt, die gesamte Nominierung zurückzuweisen. In diesem Fall wird sich EGD nach besten Kräften bemühen, den Speicherkunden sobald wie möglich zu unterrichten und eine Renominierung zu verlangen. Erfolgt keine Renominierung, wird EGD die Situation so behandeln, als habe sie für die betreffende(n) Stunde(n) keine Nominierung des Speicherkunden erhalten.

- (3) EGD bleibt es unbenommen, eine Nominierung vorzuschlagen, die den Bedürfnissen des Speicherkunden nahe kommt, um den Speicherkunden bei seiner Renominierung zu unterstützen.
- (4) EGD ist berechtigt, die gesamte Nominierung für jegliche Stunde zurückzuweisen, die aus einer Nicht-Übereinstimmung gemäß § 5 (7) der AGBSD resultiert, sofern es sich bei der betreffenden Nominierung um eine Unzulässige Nominierung handelt. Ansonsten finden die Regelungen in § 5 (8) der AGBSD Anwendung.
- (5) Kürzung (nur) von unterbrechbarer Kapazität: Überschreitet die Nominierung eines Speicherkunden die Summe der von ihm auf fester Basis, nicht jedoch der von ihm auf fester *und* unterbrechbarer Basis für Ein- bzw. Ausspeicherung gebuchten Leistung für irgendeine Stunde, ist EGD berechtigt, die Nominierung aus technischen Gründen für die fragliche Stunde dergestalt zu kürzen, dass die Menge der unterbrechbaren Kapazität „Null“ (0) beträgt, ohne dass die feste Kapazität beeinträchtigt wird. In diesem Fall wird EGD sich nach besten Kräften bemühen, den Speicherkunden sobald als möglich zu unterrichten und eine Renominierung zu verlangen.
- (6) Kürzung von fester Kapazität: Ist die Nominierung eines Speicherkunden geringer oder gleich seiner festen Kapazität für Ein- oder Ausspeicherung für irgendeine Stunde, ist EGD berechtigt, die Nominierung aus technischen Gründen für die fragliche Stunde zu kürzen. In diesem Fall wird sich EGD nach besten Kräften bemühen, den Speicherkunden sobald als möglich zu kontaktieren und eine Renominierung zu verlangen. EGD wird sobald als möglich einen neuen Verfügbarkeits-Report übersenden.
- (7) Kürzung von festem und unterbrechbarem Arbeitsgasvolumen: Überschreitet die Nominierung eines Speicherkunden sein kontrahiertes Arbeitsgasvolumen (auf fester und unterbrechbarer Basis), ist EGD berechtigt, diese Nominierung zurückzuweisen oder anzupassen.
- (8) Kürzung von fester und unterbrechbarer Kapazität: Überschreitet die Nominierung eines Speicherkunden die Summe der von ihm auf fester Basis, nicht jedoch der von ihm auf fester *und* unterbrechbarer Basis gebuchten Kapazität für Ein- bzw. Ausspeicherung für irgendeine Stunde, ist EGD berechtigt, die Nominierung aus technischen Gründen zu kürzen.
- (9) Hat der Speicherkunde Arbeitsgasvolumen auf unterbrechbarer Basis gebucht und ist unterbrechbares Arbeitsgasvolumen nicht verfügbar, ist EGD in Übereinstimmung mit Annex I berechtigt, den Speicherkunden zur Vornahme der zur Ausspeicherung des überschüssigen Gases erforderlichen Nominierung zu verpflichten.
- (10) Im Rahmen des Poolbetriebs wie in Annex I beschrieben kann es dazu kommen, dass die Gesamtheit aller Kundennominierungen zu einer Änderung der tatsächlichen Flussrichtung oder zum Anfahren bzw. Herunterfahren der Gasanlage führt. In

diesem Fall können Nominierungen des Speicherkunden für eine Stunde während der Zeit, die zur Umsetzung der Änderung der Flussrichtung benötigt wird, ausgesetzt werden. In diesem Falle werden sich EGD und der Speicherkunde nach besten Kräften um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

Artikel 3 Datenbereitstellung - Standardnominierungsverfahren

Der Speicherkunde hat die zur Durchführung seiner Nominierung erforderlichen Daten über die Dispatching Zentrale von EGD oder einem von EGD bestimmten Dienstleister zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung und der Austausch der für die Durchführung der Nominierungen erforderlichen Geschäftsdaten, Informationen und Dokumente soll unter Verwendung des zwischen dem Speicherkunden und EGD vereinbarten Formats erfolgen. Der Speicherkunde trägt die Kosten für die Übermittlung der Daten zur Dispatching Zentrale von EGD bzw. dem von EGD bestimmten Dienstleisters.

Artikel 4 Zusammenarbeit

Bei der Abwicklung des Speichervertrages werden die Parteien in beiderseitigem Interesse und zu beiderseitigem Nutzen handeln und zusammenarbeiten. Hierzu gehört insbesondere die gegenseitige Information über alle Umstände und Maßnahmen, die den Fluss von Erdgasmengen möglicherweise beeinflussen können. Sollte es bei der Ein- oder Ausspeicherung der Mengen zu Störungen kommen, sind EGD und der Speicherkunde jeweils zur Schadensminimierung verpflichtet. Die Dispatching Zentrale wird sich direkt über einzuleitende Maßnahmen abstimmen.
